

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang "Deutsch als Fremdsprache"
des Fachbereichs 05 - Philosophie und Philologie -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 22. April 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Philosophie und Philologie in Form einer Eilentscheidung gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 30. Januar 2008 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang "Deutsch als Fremdsprache" des Fachbereichs 05 - Philosophie und Philologie der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 31. März 2008, Az: 9526 Tgb.-Nr. 59/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang "Deutsch als Fremdsprache" des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz vom 21. September 2005 (StAnz. S. 1424), geändert durch Ordnung vom 9. Oktober 2006 (StAnz. S. 1445), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Darüber hinaus ist von ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ DSH-3 bzw. TestDaF Niveaustufe 5 (Hörverstehen: TDN4 zulässig) oder einer äquivalenten Prüfung auf der Niveaustufe C2 des Europäischen Referenzrahmens zu erbringen. Entsprechend der DSH-Prüfungsordnung der Universität, Teil A, Paragraph §1 Abs. 4 kann bei einem nachgewiesenen Sprachniveau der Stufen DSH-2, TDN4 bzw. C1 eine befristete Einschreibung erfolgen; die erforderlichen Sprachkenntnisse können innerhalb eines Studienjahrs nachgeholt werden.“

2. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl "60" durch die Zahl "54" ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft

Mainz, den 22. April 2008

Die Dekanin des Fachbereichs Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Mechthild Dreyer